



Grundschule Querum, Eichhahnweg 1, 38108 Braunschweig

Sekretariat

An die Erziehungsberechtigten  
unserer Lernanfängerinnen  
und Lernanfänger  
für das Schuljahr 2023/2024

Name: Frau Mehlmann

Zimmer: G204

Telefon: 0531/4 70-52 60

Fax: 0531/4 70-52 66

E-Mail: post@gs-querum.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

Tag

April 2022

## Anmeldung zur Einschulung 2022/2023

Liebe Eltern,

die schulpflichtig werdenden Kinder müssen im Mai 2022 im Sekretariat unserer Schule angemeldet werden.

In folgender Zeit können Sie Ihr Kind anmelden:

**Montag, 02.05.2022 bis Freitag, 06.05.2022**

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine persönliche Anmeldung in der Schule nicht möglich und kann nur kontaktlos erfolgen. Sämtliche Unterlagen für die Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage ([www.gs-q.de](http://www.gs-q.de)) unter „Einschulung“. Bitte füllen Sie die Unterlagen aus und werfen Sie unterschrieben bei uns in den Briefkasten. Bitte fügen Sie auch eine Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes bei.

Sollten Sie keine Möglichkeit haben die Unterlagen auszudrucken, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir senden Ihnen die Unterlagen auch gern zu.

In Niedersachsen werden alle Kinder eingeschult, die bis einschließlich 30. September 2023 das 6. Lebensjahr vollenden und alle Kinder, die bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren.

Für Kinder, die das 6. Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und 30. September eines Jahres vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum **1. Mai 2023** gegenüber der Schule abzugeben. Sie muss nicht begründet werden.

**Für Erziehungsberechtigte, die von der Möglichkeit des Aufschiebens des Schulbesuchs Gebrauch machen, bleibt die Anmeldung in der zuständigen Grundschule verpflichtend sowie die Schuleingangsuntersuchung verpflichtend (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NSchG).**

Kinder, die das 6. Lebensjahr später vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. K. Kawalla (Schulleitung)